

# Dienstgeberbrief

## RK Baden-Württemberg 3/2022

vom 15. Juli 2022

Herausgegeben von  
**Dienstgeberseite der RK Baden-Württemberg**  
Jörg Allgayer, Stefanie Biehler, Elke Gundel, Tabea Köbel, Martin Riegraf, Felix Vogelbacher

Redaktion und Kontakt  
**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite  
der Arbeitsrechtlichen Kommission**  
Marc Riede  
Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg  
Residenzstraße 90, 13409 Berlin  
Telefon (07 61) 200-780, Fax -790  
E-Mail: [info@caritas-dienstgeber.de](mailto:info@caritas-dienstgeber.de)  
[www.caritas-dienstgeber.de](http://www.caritas-dienstgeber.de)

## Bericht von der Sitzung der RK Baden-Württemberg am 14. Juli 2022 in Karlsruhe

### Themen

- Tarifabschluss für Ärztinnen und Ärzte – Beschluss zur 1:1 Übernahme
- Tarifierung der Ausbildungsbedingungen zum Heilerziehungspfleger – Beschluss
- Klinikum Stuttgart
- Termine

### 1. Tarifabschluss für Ärztinnen und Ärzte – Beschluss zur 1:1 Übernahme

Die Regionalkommission BW hat die im Beschluss der Bundeskommission zum Ärztetarif vom 30.06.2022 enthaltenen mittleren Werte unverändert (1:1) für den Bereich der Regionalkommission BW festgesetzt. Damit gilt im Bereich der Regionalkommission BW u.a. eine Erhöhung des Erholungsurlaubs für Ärzte auf 31 Urlaubstage zum 01.01.2022 sowie eine Erhöhung der Vergütungssätze um 3,35 Prozent zum 01.07.2022.

Für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 30.06.2022 wird zudem eine Einmalzahlung auf Grundlage der Differenz eines potenziellen neuen Tabellenentgeltes zum tatsächlich ausgezahlten Tabellenentgelt gewährt – erhöht um Pauschalen für den Fall, dass im Zeitraum ein Bereitschaftsdienst, ein Rettungsdienstseinsatz oder Mehr- bzw. Überstunden geleistet wurden. Die Einmalzahlung ist im Bereich der Regionalkommission Mitte bis zum 31.10.2022 auszus zahlen.

Weitere Informationen zum Beschluss der Bundeskommission und die Pressemitteilung der Caritas-Dienstgeber zu diesem finden Sie [hier](#). Zum Ärzteabschluss veranstaltet die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite ein Onlineseminar, das sich vornehmlich an Geschäftsführer und Personalleiter

katholischer Krankenhäuser richtet. Informationen zu den Terminen sowie zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

## **2. Tarifierung der Ausbildungsbedingungen zum Heilerziehungspfleger – Beschluss**

Mit Beschluss vom 07.10.2021 hatte die Bundeskommission die neue Anlage 7 beschlossen. Deren Regelung zur Ausbildung der Heilerziehungspfleger ist mit Ausnahme des für die konsekutive Ausbildungsform typischen Betriebspraktikums geltenden Abschnitts H des Teils II. in Abschnitt I des Teils II. als Rahmenregelung ausgestaltet, die nach § 5 des Abschnittes I durch die Regionalkommissionen in Kraft gesetzt und zu denen die Regionalkommissionen die Werte festsetzt.

Dieser Rahmen wurde nun von der Regionalkommission ausgefüllt. Dazu setzt die RK BW für die praxisintegrierte Form der Ausbildung den Abschnitt I für ihren Bereich durch Nr. I.1. des Beschlusses in Kraft. Hinsichtlich der konsekutiven Form der Ausbildung verbleibt es allein bei der Regelung für das nach der Ausbildungsordnung für das dritte Ausbildungsjahr vorgesehene Betriebspraktikum nach dem Abschnitt H. Erst zu diesem Betriebspraktikum wird in dieser Ausbildungsform dann wie bisher das Ausbildungsverhältnis begründet. Während der zwei zuvor zu absolvierenden theoretischen fachschulischen Ausbildung besteht dagegen kein Ausbildungsverhältnis, sondern die zu absolvierenden Praktika unterfallen der Anlage 7b.

Die Neuregelung wird zum 01.09.2022 wirksam. Für die zuvor bestehenden Ausbildungsverhältnisse erfolgt die Anwendung ebenfalls ab dem 01.09.2022.

Bei den Diskussionen wurde deutlich, dass die Regionalkommission BW für ihren Bereich eine dauerhafte Tarifierung der Ausbildung der Heilerziehungspfleger will. Es wurde daher vereinbart, dass sofern die derzeit bis zum 31. Juli 2025 befristete Regelung in Abschnitt I des Teils II der Anlage 7 AVR („Ausbildung zum Heilerziehungspfleger“) von der Bundeskommission nicht verlängert werden sollte und es auch keine diese ersetzende, über den Stichtag hinaus geltende Regelung geben sollte, die Regionalkommission Baden-Württemberg rechtzeitig vor deren Auslaufen einen Antrag auf Kompetenzübertragung nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. HS AK-Ordnung bzw. einen Aufforderungsbeschluss gemäß § 13 Abs. 7 AK-Ordnung an die Bundeskommissionstellen stellen wird.

## **3. Klinikum Stuttgart**

Die Dienstgeberseite berichtete in der Sitzung darüber, dass der Gemeinderat der Stadt Stuttgart für das Klinikum Stuttgart im Juni eine Gehaltszulage für das Pflegepersonal und die Funktionsdienste zur Fachkräftegewinnung und Bindung ab dem 01.07.2022 beschlossen hat. Dieser Bericht war gekoppelt mit einer Problemanzeige eines katholischen Krankenhausträgers in der Stadt Stuttgart, da die nicht unerheblichen Zulagen im städtischen Klinikum zu massivem Druck und Personalabwanderungen führen. Die Regionalkommission wird sich dieses Problems annehmen. Die Dienstgeberseite wird die im Rahmen der Sitzung ausgetauschten Ideen für mögliche tarifliche Lösungen konkretisieren und der Mitarbeiterseite zur Verfügung stellen, so dass nach einer weiteren internen Beratung durch die Mitarbeiterseite ggf. eine Arbeitsgruppe der RK BW einen gemeinsamen Lösungsvorschlag für die Oktobersitzung vorbereiten kann.

## **4. Termine**

Die nächste Sitzung der Regionalkommission findet am 24. und 25. Oktober 2022 in Stuttgart statt. Die gemeinsame Klausur, die eigentlich am 13. Juli hätte stattfinden sollen, wurde aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle verschoben. Ein neuer Termin steht noch nicht fest. Im Rahmen der Klausur soll das Thema Vermittlungsausschuss geklärt werden.

**Hinweis**

Der Newsletterversand wird im Zusammenhang mit dem neuen Webauftritt der Caritas-Dienstgeber umgestellt. Sie erhalten die regionalen DG-Briefe jetzt als HTML- sowie als PDF-Version.

Wenn Sie die regionalen DG-Briefe bisher an einen eigenen Empfängerkreis weitergeleitet haben, informieren Sie gern Ihre Adressaten, dass die DG-Briefe ab sofort für alle frei zugänglich sind und selbst abonniert werden können.